

Beschluss-Nr. 0158/2009

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 08. Oktober 2009

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz für die Schülerbeförderung vom 14. Dezember 2004

Auf der Grundlage des § 131 i.V.m. §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.08 (GVBl. I S. 202) i.V.m. § 112 Brandenburgisches Schulgesetz vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.08 (GVBl. I S. 202) hat der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in seiner Sitzung am 08. Oktober 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz für die Schülerbeförderung vom 14. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird eine andere als die zuständige Schule der gewählten Schulform besucht, ist die Erstattungspflicht des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschränkt. Eine Beschränkung der Erstattungspflicht für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz erfolgt ebenfalls, wenn eine andere als die mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit einer Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 PBefG erreichbaren Schule der gewählten Schulform besucht wird. Erstattet werden 70 % der tatsächlichen Kosten, höchstens jedoch 70 % der Kosten der günstigsten, ermäßigten Zeitfahrkarte des ÖPNV für das gesamte Gebiet des Landkreises (Landkreiskarte). Ausgenommen hiervon sind Schulen, für die ein Schulbezirk im Sinne von § 106 Abs. 1 BbgSchulG festgelegt ist, soweit diese sich in Trägerschaft desselben Schulträgers wie die zuständige Schule befinden.“
 - b) Abs. 4 Buchstabe a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„4 a) Wird eine Schule außerhalb des Gebietes des Landkreises besucht, obliegt dem Landkreis die Beförderungspflicht nur bis zu der, der Landkreisgrenze nächstgelegenen Haltestelle im Kreisgebiet.“
 - c) Abs. 4 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„b) Wenn Schülerinnen oder Schüler der besuchten Schule zugewiesen wurden oder diese deshalb besuchen, weil sie wegen erschöpfter Kapazität an der zuständigen Schule nicht aufgenommen werden konnten, gilt die besuchte Schule als zuständige Schule.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Anspruchsberechtigt im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen und der Ersatzschulen, die ihre Wohnung im Landkreis Oberspreewald-Lausitz haben
- b) Schülerinnen und Schüler an Oberstufenzentren, die ihre Wohnung im Landkreis Oberspreewald-Lausitz haben und ein Einkommen/Monat bis 200 € beziehen
- c) Schülerinnen, Schüler und Auszubildende an Oberstufenzentren mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, deren im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- bzw. Arbeitsstätte im Landkreis Oberspreewald-Lausitz gelegen ist und die ein Einkommen/Monat bis 360 € Brutto beziehen.“

b) In Abs. 2 werden die Worte „tatsächliche Aufenthaltsort“ durch die Worte „Aufenthaltsort der Eltern“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Nicht anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler an Fachschulen und im zweiten Bildungsweg.“

d) In Abs. 4 werden nach dem Wort „deren“ die Worte „Eltern bzw.“ eingefügt.

3. § 3 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„(3) Schülerfahrkostenrechtlich unbeachtlich sind damit die üblichen Risiken, denen Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zur Schule – beispielsweise im Straßenverkehr – ausgesetzt sind.“

4. § 4 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„3. mit Fahrzeugen im Rahmen des Schülerspezialverkehrs gemäß § 6
4. mit sonstigen Kraftfahrzeugen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) § 5 Satz 1 Ziff. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der Preis für die Zeitkarte/den Schülerfahrausweis der jeweiligen Verkehrsunternehmen unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen einer direkten Verbindung zwischen Wohnort und Schule; dies sind:

- a) die ab dem ersten Schultag gültige Jahreskarte,
- b) die Monatskarten bei nicht ganzjähriger Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel,

- c) die Wochenkarten bei teilweiser Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Monat, wenn diese bei Berücksichtigung möglicher Ermäßigungen günstiger als die Monatskarte sind und
 - d) die Tageskarten bei teilweiser Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in der Woche, wenn diese bei Berücksichtigung möglicher Ermäßigungen günstiger als die Wochenkarte sind.“
 - b) § 5 Satz 1 Ziff. 2 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Fahrzeuge“ wird durch das Wort „Kraftfahrzeuge“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Ziffern „2 – 4“ durch die Ziffern „2 und 3“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Sätze 1 bis 3 gelten nicht beim Besuch einer Schule gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und beim Besuch einer Schule außerhalb des Gebietes des Landkreises.“
 - c) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Soweit im Fall des Satzes 1 bei der Anwahl einer Schule nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und bei Anwahl einer Schule außerhalb des Gebietes des Landkreises eine Überschreitung der genannten Wegestrecken und Zeiten gegeben ist, ist eine Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar.“
 - d) Nach Abs. 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
„(7) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten haben die Pflicht, das Beförderungsunternehmen unverzüglich zu informieren, wenn die Beförderungsleistung, zum Beispiel aufgrund der Erkrankung des Schülers, nicht in Anspruch genommen wird. Gleichfalls ist das Beförderungsunternehmen zu informieren, ab wann die Beförderungsleistung wieder in Anspruch genommen wird. Den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Beim Besuch einer in § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 genannten Schule kann der Landkreis seiner Erstattungspflicht auch durch Ausgabe einer Zeitkarte auf Antrag nachkommen. In diesem Fall ist von den Anspruchsberechtigten ein Eigenanteil von 30 % der Kosten der ermäßigten Zeitkarte zu tragen.“
 - b) Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
 - c) Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

- d) Abs. 6 wird Abs. 4, und wie folgt gefasst:
„(4) Die Ausgabe der Zeitkarten/Schülerfahrausweise erfolgt durch die Schule nach Zahlungseingang des Eigenanteils beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz. Der Landkreis ist berechtigt, die Ausgabe einer Zeitkarte abzulehnen, soweit Eltern bzw. Personensorgeberechtigte oder volljährige Schüler sich mit der Leistung bestandskräftig festgesetzter Eigenanteile in Verzug befinden.“

8. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a Beteiligung an Fahrtkosten

- (1) Nach § 2 Abs. 1 anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler in Gymnasialen Oberstufen mit eigenem Einkommen haben nur Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten nach § 10 Abs. 5.
- (2) Schülerinnen und Schüler an Oberstufenzentren und in der gymnasialen Oberstufe mit eigenem Einkommen über 50,00 €, die entsprechend dieser Satzung einen Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten geltend machen, werden wie folgt an den Beförderungskosten beteiligt:
- a) mit Einkommen/Monat von 50,01 € bis 100,00 € mit 30 % der Fahrtkosten gem. § 5
 - b) mit Einkommen/Monat von 100,01 € bis 200,00 € mit 40 % der Fahrtkosten gem. § 5
 - c) mit Einkommen/Monat von 200,01 € bis 360,00 € Brutto mit 50 % der Fahrtkosten gem. § 5“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 werden die Worte „vom Zeitpunkt“ durch die Worte „ab dem Monat“ ersetzt.
- b) Abs. 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Diese Fristen sind Ausschlussfristen, für die das Datum des Antragseingangs beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz maßgebend ist.“
- c) In Abs. 5 wird folgender Satz 6 angefügt:
„Die Abrechnung der Schülerpraktika gemäß § 7 Abs. 2 erfolgt nur monatlich.“
- d) In Abs. 6 werden die Worte „Zeitkarten (Schülerfahrausweise)“ durch die Worte „Zeitkarten/Schülerfahrausweise“ ersetzt und nach dem Wort „Eltern“ werden die Worte „bzw. Personensorgeberechtigte“ eingefügt.
- e) In Abs. 7 Satz 3 werden nach den Worten „nach Satz 1“ die Worte „die Eltern bzw.“ eingefügt.
- f) In Abs. 7 Satz 5 werden nach den Worten „entstandene Kosten von den“ die Worte „Eltern bzw.“ eingefügt.

- g) In Abs. 7 wird folgender Satz 6 angefügt:
„Die entstandenen Kosten werden ebenfalls zurückgefordert, sofern eine Doppelbeantragung von Zeitkarte und Fahrtkostenrückerstattung erfolgt ist.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 10.08.09 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die „Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz für die Schülerbeförderung vom 14. Dezember 2004“ vom 30. April 2009 und die „Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz für die Schülerbeförderung vom 14. Dezember 2004“ vom 02. Juli 2009 mit Wirkung vom 09. August 09 außer Kraft.

Senftenberg, 09. Oktober 2009

i. V. Titus Faustmann
Beigeordneter

(Siegel)